

I.**HAUSHALTSSATZUNG****der Kreisstadt Heppenheim für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird

im Ergebnishaushalt	2013	2014	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.075.160	43.348.060	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-44.739.780	-44.441.550	EUR
mit einem Saldo von	-2.664.620	-1.093.490	EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	942.600	677.600	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	0	EUR
mit einem Saldo von	942.600	677.600	EUR
mit einem Fehlbedarf von	-1.722.020	-415.890	EUR,
im Finanzhaushalt			
mit dem Saldo aus dem Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-502.120	1.081.830	EUR
und dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.909.200	3.305.890	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.792.900	-3.689.900	EUR
mit einem Saldo von	-2.883.700	-384.010	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.650.000	1.800.000	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.543.000	-1.678.100	EUR
mit einem Saldo von	2.107.000	121.900	EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf / Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	-1.278.820	819.720	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2013	2014
3.650.000 EUR	1.800.000 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung C in Höhe von

2013
3.150.000 EUR

enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2014
850.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2013	2014
30.000.000 EUR	25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.	370 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	330 v.H.	370 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Stellenpläne.

§ 7

Haushaltsvermerke:

Stellenbewirtschaftung und Personalmittel

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.
- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.
- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte sowie von Stellen für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

§ 8

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 20.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

Heppenheim, 07.12.2012
DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

gez. Rainer Burelbach
Bürgermeister

II. BESCHLUSS ÜBER DEN WIRTSCHAFTSPLAN 2013 / 2014

Aufgrund des § 5 Nr. 4 EigBGes hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung vom 06.12.2012 folgenden Wirtschaftsplan der Stadtwerke Heppenheim beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 /2014 wird wie folgt festgesetzt:

Erfolgsplan		2013	2014
Wasserversorgung	Erträge	3.741.000 €	3.871.000 €
	Aufwendungen	3.621.000 €	3.749.000 €
	Jahresergebnis	+ 120.000 €	+122.000 €
Bäder	Erträge	144.000 €	144.000 €
	Aufwendungen	702.000 €	658.000 €
	Jahresergebnis	- 558.000 €	- 514.000 €
Stadtentwässerung	Erträge	6.554.000 €	6.529.000 €
	Aufwendungen	6.314.000 €	6.349.000 €
	Jahresergebnis	+ 240.000 €	+ 180.000 €
Gesamtbetrieb	Jahresergebnis	- 198.000 €	- 212.000 €

Vermögensplan		2013	2014
Wasserversorgung	Einnahme	1.006.000 €	1.218.000 €
	Ausgabe	1.006.000 €	1.218.000 €
Bäder	Einnahme	898.000 €	690.000 €
	Ausgabe	898.000 €	690.000 €
Stadtentwässerung	Einnahme	3.196.000 €	3.221.000 €
	Ausgabe	3.196.000 €	3.221.000 €
Gesamtbetrieb	Einnahme	4.740.000 €	4.827.000 €
	Ausgabe	4.740.000 €	4.827.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2013 / 2014 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
Wasserversorgung	351.000 €	553.000 €
Bäder	33.000 €	0 €
Stadtentwässerung	1.256.000 €	1.341.000 €
Gesamtbetrieb	1.640.000 €	1.894.000 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der mit der Stadtkasse verbundenen Sonderkasse der Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 5.000.000 €.

§ 5

Das Investitionsprogramm für Wasserversorgung, Bäder, und Stadtentwässerung wird beschlossen.

§ 6

Es gilt die anliegende Stellenübersicht.

Heppenheim, den 07.12.2012

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

gez. Rainer Burelbach
Bürgermeister

III. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 / 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2, § 102 Abs. 4 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 27.03.2013

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.650.000 €

(in Worten: Drei Millionen sechshundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.800.000 €

(in Worten: Eine Million achthunderttausend Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

850.000 €

(in Worten: Achthundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

30.000.000 €

(in Worten: Dreißig Millionen Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

6. den Gesamtbetrag der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Heppenheim für das Wirtschaftsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.640.000 €

(in Worten: Eine Million sechshundertvierzigtausend Euro)

Gemäß § 4 Abs. § 3 SchSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

7. den Gesamtbetrag der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.894.000 €

(in Worten: Eine Million achthundertvierundneunzigtausend Euro)

Gemäß § 4 Abs. § 3 SchSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

8. den in § 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von jeweils

5.000.000 €

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

Gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung
gez. Richter
Regierungsvizepräsident i.V.

Siegel

IV. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANS 2013 / 2014

Der Haushaltsplan 2013 / 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. April bis einschließlich 23. April 2013 während den Dienststunden in unserem Dienstgebäude Gräffstraße 7-9, Zimmer 1032 (Bereich Finanzen) zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Heppenheim, 09. April 2013

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

gez. Rainer Burelbach, Bürgermeister